

ERGÄNZUNG des Städtebaulichen Vertrages

zum Vorhaben
Errichtung eines Sconto-Möbelhauses in Ludwigshafen-Oggersheim

Die **Stadt Ludwigshafen**,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Jutta Steinruck,
Rathausplatz 20,
67012 Ludwigshafen
(nachfolgend **Stadt** genannt)

und

die **Krieger Handel SE**
Am Rondell 1,
12529 Schönefeld
vertreten durch die Prokuristen Frau Edda Metz-Dilthéy und Herrn Dr. Steven Rehse,
(nachfolgend **Krieger** genannt),

§ 3 des bestehenden Vertrages wird wie folgt geändert. Die Änderungen sind gelb hervorgehoben:

§ 3 Leistungen des Bauherrn

- (1) Krieger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages, innerhalb der nachfolgenden Fristen:
- (2) Abweichungen von den Vertragsunterlagen gemäß § 2 des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Der Käufer verpflichtet sich, bis zum **16.02.2021** einen prüffähigen Bauantrag für das Bauvorhaben zum zuständigen Bauordnungsamt zu stellen.
- (3) Das Möbelhaus muss innerhalb von 4 Jahren nach Zugang der Baugenehmigung bezugsfertig hergestellt werden. Erschließungs- und Parkieranlagen sind vor der Markteröffnung fertig zu stellen. Die Außenanlagen müssen spätestens 12 Monate nach Markteröffnung fertig gestellt werden. Sollte aus von Krieger nicht zu vertretenden Umständen die fristgerechte Realisierung des Vorhabens nicht möglich sein, werden Krieger und Stadt über eine angemessene Verlängerung der Durchführungsfristen für das Vorhaben verhandeln.
- (4) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze erfolgt wie in Anlage 2 a und b dargestellt zum Teil ebenerdig und teilweise auf dem Parkdeck (Dach).

Gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans ist die Herstellung einer geringeren Stellplatzanzahl (aber mindestens 50% der nach Stellplatzschlüssel nachzuweisenden Stellplätze) zulässig.

Zunächst erfolgt eine Umsetzung gemäß Anlage 2a. Solange die Anzahl der baulich hergestellten Stellplätze den Stellplatzschlüssel 1:35 unterschreitet, ist die Stadt jederzeit frühestens 12 Monate nach Eröffnung des Möbelhauses berechtigt von Krieger einen gutachterlichen Nachweis darüber zu verlangen, dass die Stellplatzzahl für den Betrieb ausreicht. Die Auswahl des Gutachters obliegt der Stadt, die Kosten für die erstmalige Begutachtung trägt Krieger; die Kosten aller weiteren Begutachtungen trägt die Stadt. Für den Fall, dass das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die bisherige Stellplatzanzahl für den Betrieb zu gering ist und auch der Stellplatzschlüssel 1:35 nach wie vor unterschritten wird, verpflichtet sich Krieger, die fehlenden Stellplätze gemäß Anlage 2b herzustellen.

Die 18 Stellplätze für die Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V. (nachfolgend „SGO 1887“ genannt) werden durch Krieger auf dem Flurstück 762/11 hergestellt. Dazu hat Krieger mit der SGO 1887 am 11.08.2017 eine zu UR-Nr. W 1285/2017 des Notars Dr. Wilke in Ludwigshafen eine Vereinbarung geschlossen, nach der die SGO 1887 die alten Parkplatzflächen auf dem Flurstück 769/28 (Teilfläche des ehem. Flurstücks 769/11) erst aus dem dort heute noch geltenden Erbbaurecht entlassen muss, wenn die neuen (Ersatz-)Stellplätze benutzbar fertig gestellt sind. Spätestens mit der Fertigstellung des Möbelhauses müssen die neuen 18 Stellplätze für die SGO 1887 fertig gestellt sein. Ansonsten ist der Zeitpunkt für die Herstellung dieser neuen Stellplätze Krieger überlassen. Die Bestimmungen zur zeitlichen Umsetzung nach diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.

Alle weiteren Regelungen des Vertrages vom 12.02.2019 bleiben unverändert bestehen.

Die Vertragsergänzung ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt Ludwigshafen und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

Ludwigshafen am Rhein, den

.....
(für die Stadt)

.....
(für Krieger)